

# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Terra Over Fly e.U.

Terra Over Fly e.U.  
Marek Kubica  
Breitenseer Straße 68-74/8/8  
1140 Wien  
Österreich

FN 570669 w

## Drohnenleistungen für Unternehmen und Private

### 1. Allgemeines und Vertragsschluss

- 1.1. Drohnenleistungen werden von Terra Over Fly e.U. nach Vertragsschluss ausschließlich auf der Grundlage des Vertrages der Drohnenleistungen unter Einbeziehung ausschließlich dieser AGB erbracht.
- 1.2. Die Sicherheit von Leib, Leben, des Luftraumes als auch des Fluggerätes bei Flügen hat absoluten Vorrang vor Vertragserfüllung. Der jeweilige Pilot hat die volle Kompetenz und kann den Flug jederzeit abbrechen.
- 1.3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot der Terra Over Fly e.U. innerhalb von 4 Wochen unterschrieben und an Terra Over Fly e.U. retourniert.
- 1.4. Vereinbarungen im Vertrag gehen den AGB der Drohnenleistungen auch bei Widersprüchen vor.
- 1.5. Sofern erforderlich und nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Flug Bewilligungen einzuholen oder notwendige Anzeigen bei den Behörden vorzunehmen, wenn diese Voraussetzung, für die von Terra Over Fly e.U. nach dem Vertrag vorzunehmende Leistung sind.
- 1.6. Die von Terra Over Fly e.U. in ersten Angebot sind unverbindlich, sondern eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisindikation gültigen Materialpreise und Löhne. Solche Preisangaben sind für den Kunden kostenlos – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.7. Der Vertrag und die im ersten geschätzten Angebot angegebenen Preise werden bindend, nachdem der Kunde den unterzeichneten Vertrag an Terra Over Fly e.U. zurücksendet und bestätigt, dass die Bedingungen den Anforderungen entsprechen
- 1.8. Der Kunde ist verpflichtet, Terra Over Fly e.U. alle für die Erbringung der Dienstleistung relevanten Umstände schriftlich bekannt zu geben.

### 2. Leistungserbringung, Abbruch und Übergabe

- 2.1. Für die Erstellung der beauftragten Luftaufnahmen bzw. der gewünschten Bilddaten gelten besondere Ausführungsbedingungen als vereinbart, um die allgemeine Sicherheit und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Luftaufnahmen werden nur unter Einhaltung der gesetzlichen EU-Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Diese Vorschriften und Auflagen können auf [www.austrocontrol.at](http://www.austrocontrol.at) oder [www.easa.europa.eu/en/domains](http://www.easa.europa.eu/en/domains) eingesehen werden.

2.2. Die Flüge werden nur unter Berücksichtigung folgender Punkte durchgeführt:

- 2.2.1. Kein Flug bei Regen, Schnee, Nebel, Sturm, Gewitter, Hagel
- 2.2.2. Flüge bei Betriebstemperaturen von -20° C bis +50° C
- 2.2.3. Flüge bis maximal Windstärke 50 km/h
- 2.2.4. Es muss immer Sichtkontakt zwischen Piloten und Drohne bestehen (Sichtflugregel, außer BVLOS)
- 2.2.5. Maximale Entfernung zum Piloten horizontal ca. 400 m, bei Sichtflug.
- 2.2.6. Flugzeit je Flug ca. 25- 50 Minuten
- 2.2.7. Kein Überflug von Personen (außer mit Genehmigung)
- 2.2.8. Kein Drohnenflug bei annähernden Helikopter oder Flugzeugen
- 2.2.9. Nach max. 2 Stunden Flugzeit muss dem/r Piloten/In eine Ruhepause von mind. 1 Std. zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.10. Bei der Kostenberechnung wird davon ausgegangen, dass die Zufahrt zum Auftragsort erlaubt/gestattet und möglich ist/wird. Sollte dies nicht möglich sein, werden zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert angemessen in Rechnung gestellt.
- 2.2.11. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, am Tag vor der Anreise über das Wetter und die Witterungsbedingungen vor Ort zu informieren.
- 2.2.12. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, im Falle eines witterungsbedingten Abbruches die Dreharbeiten an einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen.  
In solchen Fällen sind die bereits durchgeführten Drehzeiten zu 100%, die witterungsbedingte Stehzeit mit 50% abzugelten.
- 2.2.13. Kommt es zum Kunden Abbruch während sich die Terra Over Fly e.U. -Crew auf der Anfahrt befinden, sind die Kosten für diese jedenfalls vom Auftraggeber zu erstatten.
- 2.2.14. Terra Over Fly e.U. ist explizit berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Dritte durchführen zu lassen.
- 2.2.15. Unterbleibt oder verzögert sich die Werk- oder Dienstleistung aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, ist dieser verpflichtet, die bereits angefallenen Kosten sowie allfällige Mehrkosten Terra Over Fly e.U. zur Gänze zu vergüten.
- 2.2.16. Werden im Zuge der Leistungserbringung für Terra Over Fly e.U. unvorhersehbare Mehrleistungen notwendig oder ändert sich auf Wunsch des Kunden der Leistungsumfang, wird Terra Over Fly e.U. dem Kunden ein Nachtragsangebot auf Grundlage einer neu Kalkulation des Vertrages legen.
- 2.2.17. Sofern nicht eine förmliche Übergabe von Drohnenleistungen mittels Übernahmeprotokoll ausdrücklich vereinbart wird, setzt Terra Over Fly e.U. den Kunden über den Abschluss der Arbeiten mittels schriftlicher Fertigstellungsanzeige (auch per Email) in Kenntnis.

### **3. Sicherheit und Sondergenehmigungen**

- 3.1. Es gelten seit 2014 für uLFZ bestimmte Regeln und Gesetze. Weitere Informationen dazu gib es im Internet unter [www.austrocontrol.at](http://www.austrocontrol.at) oder [www.easa.europa.eu/en/domains](http://www.easa.europa.eu/en/domains)
- 3.2. Terra Over Fly e.U. haftet für jeden Drohnenflug und behält sich somit das Recht vor, die möglichen Flugrouten, Flughöhen und Locations für eine unproblematische Durchführung festzulegen.
- 3.3. Flüge in Städte oder in der Nähe von Flughäfen müssen gesondert von der Austro Control abgewickelt und beim nächstgelegenen Tower angemeldet werden. Es kann bei solchen Sondergenehmigungen zu zusätzlichen Kosten kommen, die vom Kunden im Falle einer Auftragserteilung zu übernehmen sind.
- 3.4. Je nach Relevanz für das öffentliche Interesse, werden solche Sondergenehmigungen mehr oder weniger häufig erteilt. Unabhängig von einer positiven oder negativen Beurteilung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), sind die Kosten vom Auftraggeber zu begleichen. Aufgrund des großen bürokratischen Mehraufwandes, erlaubt sich Terra Over Fly e.U. eine entsprechende Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Sowohl bei Starts & Landungen von öffentlichen sowie privaten Grundstücken ist eine Aufstiegs Genehmigung bzw. Eine sogenannte „Shooting-Permission“ des Grundstückbesitzers erforderlich. Diese ist vom Auftraggeber einzuholen.
- 3.6. Um einen sicheren und reibungslosen Dreh gewährleisten zu können, muss auf öffentlichen Flächen (Straßen, Parkplätze, belebte Orte wie etwa Fußgängerzonen, etc.) ein professioneller Absperrdienst bzw. Das zuständige Magistrat hinzugezogen werden, welcher/s die zu überfliegenden Grundstücke, Start- und Landefläche abriegelt.
- 3.7. letztlich behält sich Terra Over Fly e.U. das Recht auf die Wahl der jeweiligen Flugroute vor. Hierzu empfehlen wir, uns schon vorab genaue Adressen und Geländeangaben – bspw. Via Google Maps – zu übermitteln oder ein direktes Location-Shooting vor Ort zu buchen.
- 3.8. Überflüge von befahrenen Straßen, Passanten oder belebten Plätzen werden grundsätzlich vermieden.
- 3.9. Während der Dreharbeiten ist den (Sicherheits-) Anweisungen seitens der Terra Over Fly e.U. – Crew unbedingt Folge zu leisten.

### **4. Gewährleistung und Haftung**

- 4.1. Terra Over Fly e.U. leistet für die erbrachten Dienstleistungen Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Terra Over Fly e.U. haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen, außer bei Personenschäden, ist eine Haftung von Terra Over Fly e.U. ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## 5. Rechnungslegung, Aufwandsentschädigung und Zahlung

- 5.1. Es gelten stets die Preise aus unserer aktuellen Preisliste – diese kann vom Kunden jederzeit unter der angefordert werden.
- 5.2. Das Honorar ist, sofern nicht anders vereinbart, bei Auftragserteilung zu 50% als Anzahlung der Leistung fällig und ohne Abzug zahlbar.
- 5.3. Bei Stornierung eines Auftrags wird ein Ausfallhonorar gestaffelt wie folgt fällig:
  - bis 7 Tage vor Auftragstermin 30% netto des Honorars
  - bis 3 Tage vor Auftragstermin 50% netto des Honorars
  - bis 48 Stunden vor Auftragstermin 70% netto des Honorars
  - bis 24 Stunden vor Auftragstermin 100% netto des Honorars
- 5.4. Bei Abbruch eines Auftrages wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt fällig:
  - 60% der Auftragssumme, wenn der Auftrag zu einer späteren Zeitpunkt ausgeführt wird
  - 100% der Auftragssumme, wenn der Auftrag zu einer späteren Zeitpunkt nicht ausgeführt wird
- 5.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, unbestreitbar oder von uns anerkannt sind.
- 5.6. Alle Preise verstehen sich netto exkl. MwSt.
- 5.7. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Terra Over Fly e.U. nach Abschluss der Auftragsarbeiten. Bei Arbeiten nach Aufwand werden Kopien weiterer entsprechender Nachweise der Rechnung beigelegt.
- 5.8. Rechnungen von Terra Over Fly e.U. sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.9. Bei Zahlungsverzug behält sich Terra Over Fly e.U. berechtigt, Zinsen gemäß § 456 UGB (16.03.2013) sowie den Ersatz der erforderlichen Kosten bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde geltend zu machen.
- 5.10. Im Falle von Aufträgen oder Dienstleistungen, welche über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig erfolgen, behält sich Terra Over Fly e.U. das Recht vor, entsprechend Zwischenabrechnungen zu erstellen und einzufordern.
- 5.11. Sollte der Kunde von ihm ursprünglich in Auftrag gegebene Aufträge einseitig ändern oder in letzter Instanz gänzlich abbrechen, hat dieser Terra Over Fly e.U. sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt von dieser erbrachten Leistungen entsprechend zu vergüten und sämtliche sonstigen im Rahmen dessen Terra Over Fly e.U. bereits angefallenen Kosten zu ersetzen. Sofern ein solcher Abbruch eines Auftrages durch den Kunden nicht durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten oder eine zumindest grob fahrlässige Pflichtenverletzung Terra Over Fly e.U. begründet ist, hat der Kunde Terra Over Fly e.U. die gesamte Summe der im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Kosten zu erstatten, welches dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegt. Dies beinhaltet auch sämtliche Kosten, welche der Terra Over Fly e.U. durch etwaigen Stornos bei in den jeweiligen Auftrag miteinbezogenen Partnern oder Drittdienstleistern anfallen.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Alle Lieferungen von Drohnendaten, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden, Eigentum von Terra Over Fly e.U.
- 6.2. Etwaige mit dem Vertrag verbundene Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben sind von Kunden zu tragen, es sei denn, mit Terra Over Fly e.U. wurden andere Vereinbarungen getroffen.

- 6.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Klauseln in Vertragsformblättern des Kunden werden von Terra Over Fly e.U. nicht akzeptiert und sind auch nicht Bestandteil des Vertrages, sofern sie nicht von Terra Over Fly e.U. explizit schriftlich angenommen werden.
- 6.4. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 6.5. Für Rechtsstreitigkeiten mit einem Vertrag sind die sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 6.6. Ein Vertrag zwischen Terra Over Fly e.U. und eines Kunden unterliegt des österreichischen Rechts, nach welchem er auch auszulegen ist, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen oder über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 6.7. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.
- 6.8. Das Terra Over Fly e.U. besitzt die ausschließlichen Urheberrechte an erstellten Fotografien, Videosequenzen und Grafiken, die speziell für den Kunden veröffentlicht oder erstellt wurden. Terra Over Fly e.U. behält sich das Recht an den Bildern/Videos und deren Verwendung als Marketingmaterial vor, sofern der Hauptvertrag nichts anderes vorsieht. Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Fotografien, Grafiken, Tondokumenten, Videosequenzen und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrücklichen Zustimmung von Terra Over Fly e.U. nicht gestattet. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Vergütung nach Vertragserfüllung übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Terra Over Fly e.U. als Autor auf allen reproduzierten Materialien zu nennen. Eine Verletzung des Rechts auf den Namen berechtigt Terra Over Fly e.U. Schadenersatz zu verlangen.
- 6.9. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Terra Over Fly e.U. die erstellten Aufnahmen, als Referenz anführen und vorführen darf, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Der Auftraggeber versichert durch die Auftragserteilung, dass er zu den Terra Over Fly e.U. erteilten Aufträgen und allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen berechtigt ist, dass ihm insbesondere etwaige urheberrechtliche Nutzungsrechte zustehen.
- 6.10. In keinem Fall ist Terra Over Fly e.U. dazu verpflichtet, Untersuchungen / Nachforschungen über Urheberrechtsverletzungen oder sonstigen Schutzverletzungen anzustellen.
- 6.11. Der Auftraggeber trägt das volle und alleinige Risiko der urheberrechtlichen und schutzrechtlichen Zulässigkeit des erteilten Auftrags und stellt Terra Over Fly e.U. in allen Fällen von der Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere Urheberrechts- und Schutzrechtsinhaber, frei.

## **7. Subunternehmer**

- 7.1. Terra Over Fly e.U. ist berechtigt qualifizierte Dritte mit Leistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen. Die der Terra Over Fly e.U. in diesem Vertrag eingeräumten Nebenrechte (z.B. Betreten der Liegenschaft) stehen auch beauftragten Dritten zu.
- 7.2. Terra Over Fly e.U. haftet nicht für Ansprüche, die sich aus rechtswidrigen Handlungen oder schuldhafter Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich durch den Kunden oder Drittpartei ergeben. Terra Over Fly e.U. kann nicht für Schäden, z.B. an Personen verantwortlich gemacht werden, die an der vom Dritten durchgeführten Missionen beteiligt werden.

## **8. Datenschutz**

- 8.1. Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass Terra Over Fly e.U. die angegebenen Daten (Name, Adresse, Email, Kreditkarten, Daten zur Kontoüberweisung, Telefonnummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automatisch ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiterhin ist der Vertragspartner damit einverstanden, dass ihm bis auf Widerruf elektronische Post zu Werbezwecken zugesendet wird.

## **9. Haftung für Schäden**

- 9.1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, also von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden.
- 9.2. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatz-Ansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 9.3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.
- 10.2. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung etwas anderes ergibt.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
- 10.4. Terra Over Fly e.U. ist berechtigt, Änderungen der AGB vorzunehmen, falls die Änderungen durch sachliche Umstände (z.B. Gesetzesnovellen oder organisatorische Veränderungen) Begründet sind.
- 10.5. Terra Over Fly e.U. wird den Vertragspartner bei allfälligen Änderungen rechtzeitig verständigen. Die Änderungen werden mit Beginn des Folge Monats nach Verständigung des Vertragspartners wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen ab Verständigung einlangend schriftlich oder per E-Mail widerspricht. In der Verständigung wird Terra Over Fly e.U. den Vertragspartner nicht darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zur Änderung gilt. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs durch den Vertragspartner, hat Terra Over Fly e.U. das Recht, den Vertrag aufzulösen.